

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. April 2009

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 185 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Actega Rhenania GmbH, Rhenaniastraße 29–37, 41516 Grevenbroich. S. 165
- 186 Antrag der Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG, Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Hollestr. 7A in 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 166
- 187 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG, wesentliche Änderung des Kraftwerks Frimmersdorf. S. 166

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 188 Öffentliche Zustellung in der Familiensache Sahin gegen Sahin. S. 166
- 189 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Susann Jänecke). S. 167
- 190 Verlust eines Dienstausweises (Polizeioberkommissar Heinz Theo Bienemann). S. 167
- 191 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220054385). S. 167
- 192 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3552189841). S. 167

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**185 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Actega Rhenania GmbH,
Rhenaniastraße 29–37, 41516 Grevenbroich**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0245/08/0410.1

Düsseldorf, den 7. April 2009

**Antrag der Firma Actega Rhenania GmbH
Rhenaniastraße 29–37, 41516 Grevenbroich
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Actega Rhenania GmbH, Rhenaniastraße 29–37, 41516 Grevenbroich, Gemarkung Wevelinghoven, Flur 11, Flurstück 3 hat mit Datum vom 22.10.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Klar-, Weiß- und Buntlacken, gestellt.

Beantragt wird im Wesentlichen die Änderung (Neuorganisation) und der Betrieb eines Lagerbereiches für Gefahrstoffe verbunden mit der geänderten Nutzung einzelner Gebäude. Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- Gebäude F, BE 4 – Nutzung als Gefahrstofflager zur Lagerung von flüssigen, leicht entzündlichen und entzündlichen (R 10 u. R 11 GefStoffV) Rohstoffen und Fertigprodukten WGK 1 – 2 in Transportgebinden,
- Gebäude D, BE 1 – Nutzung als Lager für nicht brennbare (nach GefStoffV) feste oder hochviskose Rohstoffe und Emballagen,
- Gebäude G, Nutzung als Labor, Technikum, Werkstatt und BE 20 – Nutzung als Lager für leere, restentleerte, gebrauchte IBC und Fässer, Leihfässer, Bereitstellung von Rohstoffen für die Produktion, Lagerung hochviskoser Bindemittel,
- Gebäude M, BE 12 – Anzeige der Aufstellung eines Lagertanks für flüssigen Stickstoff vor Gebäude M,
- Schaffung einer Übergabestelle für Fertigwaren an Gebäude E. Die vorgesehenen Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gem. Nr. 4.10 Spalte 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 165

**186 Antrag der Firma
MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG,
Höhscheider Weg 25 in 42699 Solingen und der
Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH,
Hollestr. 7 A in 45127 Essen
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 a
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0003/09/0310.1

Duisburg, den 6. April 2009

Die Firma MTV Metallveredlung GmbH & Co. KG und die Firma GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH haben mit Datum vom 18.12.2008 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4, 8 a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen am Anlagenstandort Kranbahnallee 10 in 45473 Mülheim an der Ruhr gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 166

**187 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der RWE Power AG,
wesentliche Änderung
des Kraftwerks Frimmersdorf**

Bezirksregierung
53.0035/09/0101.1

Düsseldorf, den 16. April 2009

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, Essen hat mit Datum vom 11.02.2009 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Frimmersdorf gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer 380/110 kV-Schaltanlage zur Sicherstellung der Stromversorgung des Kraftwerks Frimmersdorf und des Tagebaus Garzweiler.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 166

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**188 Öffentliche Zustellung
in der Familiensache Sahin gegen Sahin**

In der Familiensache Sahin gegen Sahin hat das Amtsgericht Essen-Borbeck durch Beschluss vom 31.03.2009 gemäß § 185 ZPO die öffentliche Zustellung des Beschlusses vom 03.03.2009

an Selcuk Sahin, zuletzt wohnhaft Krayen Str. 45, 45276 Essen angeordnet.

Das oben bezeichnete Schriftstück wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der Gerichtstafel öffentlich zugestellt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Aushang 2 Wochen verstrichen ist.

Der Zustellungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung unter Umständen Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so kann die Versäumung des Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Schriftstück kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Essen-Borbeck, Zimmer Nr. eingesehen werden. (12 FH 1/09)

Essen-Borbeck, 31. März 2009

Amtsgericht Essen-Borbeck

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 166

**189 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

(Susann Jänecke)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 27. März 2009

Der von der ZPD Linnich am 22.03.2004 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0437225 der Regierungsbeschäftigten Susann Jänecke ist 01.04.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 167

190 Verlust eines Dienstausweises

(Polizeioberkommissar Heinz Theo Bienemann)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
VL1.1

Wesel, den 2. April 2009

Der vom LZPD NRW am 30.07.2003 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0322123 für Herrn Polizeioberkommissar Heinz Theo Bienemann, KPB Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 167

191 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 054 385)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 054 385 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.07.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 2. April 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 167

192 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3 552 189 841)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3 552 189 841 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 27. März 2009

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 167



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach